Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/4/5 7Ob1006/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.04.1984

Norm

ZPO §508a

Rechtssatz

Revisionszulässigkeit; außerordentliche Revision nicht angenommen:

Die Unterlassung eines Rechtskraftvorbehaltes ist für sich ebenfalls unanfechtbar, weil ein Rekurs gegen Beschlüsse des Berufungsgerichtes im Berufungsverfahren nur in den in § 519 ZPO taxativ aufgezählten Fällen statthaft ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 1006/84
  Entscheidungstext OGH 05.04.1984 7 Ob 1006/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0044408

Dokumentnummer

JJR_19840405_OGH0002_0070OB01006_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at